

Abwassergebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Gubener Wasser- und Abwasserzweckverbandes

Präambel

Auf Grund

- der §§ 2, 3, 28 und 64 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30. Juni 2022 (GVBl. I /22, [Nr.18], S. 6),
- des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG Bbg) vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32]), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, [Nr. 38]),
- §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I /04, [Nr. 08] S.174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, [Nr.36]),
- des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes im Land Brandenburg (Brandenburgisches Abwasserabgabengesetz – BbgAbwAG) vom 8. Februar 1996 (GVBl. I /96, [Nr.03], S.14), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Dezember 2017 (GVBl. I/17, [Nr. 28])
- der Abgabenordnung (AO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866; 2003 I S. 61), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. Juli 2022 (BGBl. I S. 1142),
- der Kostenordnung zum Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Brandenburg (Bbg KostO) vom 2. September 2013 (GVBl. II/13 [Nr.64]) in ihrer jeweils gültigen Fassung

hat die Verbandsversammlung des GWAZ in ihrer Sitzung am 04.12.2023 mit Beschluss Nr. VV 16/2023 die Abwassergebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Gubener Wasser- und Abwasserzweckverbandes beschlossen.

Die Abwassergebührensatzung lautet nunmehr wie folgt:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Grundsatz der Gebührenerhebung
- § 2 Gebührenschuldner
- § 3 Entstehung der Gebührenpflicht
- § 4 Erhebungszeitraum und Vorausleistungen
- § 5 Veranlagung und Fälligkeit
- § 6 Auskunfts- und Anzeigepflicht
- § 7 Grundgebühr
- § 8 Gebührenmaßstab für die Mengengebühr
- § 9 Mengengebühr
- § 10 Starkverschmutzerzuschlag
- § 11 Gebühren für Sonderleistungen
- § 12 Ordnungswidrigkeiten
- § 13 Inkrafttreten

§ 1

Grundsatz der Gebührenerhebung

Für die Inanspruchnahme der rechtlich selbständigen zentralen öffentlichen Entwässerungsanlagen nach § 1 Absatz 1 der Entwässerungssatzung des GWAZ in ihrer jeweils gültigen Fassung erhebt der GWAZ Benutzungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung.

Die Benutzungsgebühr für die Schmutzwasserbeseitigung wird als Grund- und Mengengebühr, die Benutzungsgebühr für die Niederschlagswasserbeseitigung wird als Mengengebühr erhoben. Als Niederschlagswasser im Sinne dieser Satzung gilt auch Drainage- und Grundwasser.

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist der Eigentümer des an einer öffentlichen Entwässerungsanlage angeschlossenen Grundstücks. Wenn ein Erbbaurecht besteht, tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.
Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2457) genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts. Ist der Eigentümer, Erbbauberechtigte oder Nutzer nicht zu ermitteln, so tritt an deren Stelle der sonstige Nutzer.
- (2) Bei verpachteten und vermieteten Grundstücken tritt an die Stelle der in Absatz 1, Satz 1 bis Satz 4, Benannten auch der Pächter oder Mieter, sofern eine unterschriebene Zustimmungserklärung des Eigentümers und der Pächter/Mieter vorliegt.
Die in Absatz 1, Satz 1 bis Satz 4, Benannten sind in diesem Fall verpflichtet, Auskunft über die Person des Pächters oder Mieters sowie die schriftliche Zustimmung zur Übertragung der Rechte und Pflichten als Gebührensschuldner des GWAZ zu erteilen. Bei Unstimmigkeiten zwischen den in Absatz 1, Satz 1 bis Satz 4, Benannten und dem Pächter oder Mieter über die Übertragung der Rechte und Pflichten, bleibt es bei den Rechten und Pflichten der in Absatz 1, Satz 1 bis Satz 4, Benannten.
- (3) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehung der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Tage, an dem der Anschluss des Grundstücks an eine öffentliche Entwässerungsanlage betriebsfertig hergestellt ist, oder zu dem Zeitpunkt, an dem Schmutzwasser oder Niederschlagswasser in die öffentliche Entwässerungsanlage eingeleitet wird.

- (2) Die Gebührenpflicht endet mit dem Tage des Wegfalls des Anschlusses des Grundstückes an eine Entwässerungsanlage.

§ 4

Erhebungszeitraum und Vorausleistungen

- (1) Erhebungszeitraum für die Schmutzwassergebühren und Niederschlagswassergebühren ist das Kalenderjahr, an dessen Ende die Gebührenschuld entsteht. Auf die Gebühren werden zehn anteilige Vorauszahlungen, als Abschläge, erhoben. Die Abschläge entsprechen jeweils einem Zehntel der voraussichtlichen Jahresgebühr und berücksichtigen die wahrscheinliche Inanspruchnahme der Entwässerungsanlage anhand des Verbrauches im Vorjahr, aufgerundet auf volle Euro. Fehlt die Berechnung eines vorangegangenen Erhebungszeitraumes, so setzt der Verband die Vorauszahlungen nach Maßgabe eigener Schätzung auf der Grundlage vergleichbarer Grundstücke oder den Angaben des Grundstückseigentümers fest.
- (2) Erhebungszeitraum für die Niederschlagswassergebühr ist das Kalenderjahr.
- (3) Abweichend von Abs. 1 ist im Falle eines Wechsels des Gebührenschuldners vor Ablauf des Kalenderjahres der Erhebungszeitraum kürzer. Der Erhebungszeitraum endet dann zum Zeitpunkt des Wechsels. Der Zeitpunkt ist durch geeignete Dokumente nachzuweisen (vgl. § 6 Abs. 2). Die Gebührenschuld entsteht dann am Ende des kürzeren Erhebungszeitraums. Die Gebühren dürfen dann bereits vor Ablauf des Kalenderjahres festgesetzt werden.
- (4) In besonders begründeten Fällen (z.B. bei Havarien, Insolvenzverfahren, gravierenden Änderungen des Verbrauchsverhaltens) kann der GWAZ auf Antrag des Gebührenschuldners vor Ablauf des Erhebungszeitraums eine Zwischenabrechnung vornehmen.

§ 5

Veranlagung und Fälligkeit

- (1) Die Gebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

Die festgesetzten Abschläge (Vorausleistungen) werden jeweils zum 15. der Monate März, April, Mai, Juni, Juli, August, September, Oktober, November und Dezember fällig.

- (2) Guthaben aus der Jahresverbrauchsabrechnung kann der GWAZ mit sonstigen offenen Forderungen gegenüber dem Gebührenschuldner verrechnen.
- (3) Bei Zahlungsverzug erhebt der GWAZ Mahngebühren nach der Kostenordnung zum Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Brandenburg (Bbg KostO). Auslagen und Nebenkosten werden gesondert berechnet.

§ 6 Auskunfts- und Anzeigepflicht

- (1) Die Gebührenpflichtigen haben dem GWAZ jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Gebühren und ggf. Entgelte erforderlich ist.
- (2) Jeder Wechsel der Eigentumsverhältnisse am Grundstück ist dem GWAZ sowohl vom Veräußerer, als auch vom Erwerber, innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige muss den Übergabezeitpunkt, die zugehörigen Zählerstände sowie die Daten des Neueigentümers enthalten. Der Eigentumswechsel ist zu belegen (z. Bsp. Grundbuchauszug, Erbschein oder ähnlich geeignete Dokumente). Gleiches gilt für den Wechsel aller Gebährensuldner nach § 2 dieser Satzung.
- (3) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Gebühren beeinflussen, so hat der Abgabepflichtige dies unverzüglich dem GWAZ schriftlich anzuzeigen.
Dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.
- (4) Ist zu erwarten, dass sich im Laufe des Kalenderjahres die Abwassermengen um mehr als 50 vom Hundert der Abwassermengen des Vorjahres erhöhen oder verringern, so hat der Gebührenpflichtige hiervon dem GWAZ unverzüglich schriftlich Mitteilung zu machen.
- (5) Der Gebührenpflichtige hat zu dulden, dass Beauftragte des GWAZ das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu prüfen.

§ 7 Grundgebühr

- (1) Die Grundgebühr für die Schmutzwasserbeseitigung ist an die Größe des eingebauten Wasserzählers gebunden, sie beträgt

- für die rechtlich selbständige Entwässerungsanlage E I

ab 01.01.2016 bis 31.12.2022

Zählergröße / Nenndurchfluss		Zählergröße nach MID		Jahresgrundgebühr
Qn	2,5 m³/h	Q ₃	4 m³/h	56,28 Euro
Qn	6,0 m³/h	Q ₃	10 m³/h	315,17 Euro
Qn	10,0 m³/h	Q ₃	16 m³/h	1.407,00 Euro
Qn	15,0 m³/h	Q ₃	25 m³/h	2.814,00 Euro
Qn	40,0 m³/h	Q ₃	63 m³/h	3.320,52 Euro
Qn	60,0 m³/h	Q ₃	100 m³/h	3.742,62 Euro

ab 01.01.2023

Zählergröße / Nenndurchfluss	Zählergröße nach MID	Jahresgrundgebühr
Qn 2,5 m³/h	Q ₃ 4 m³/h	99,00 Euro
Qn 6,0 m³/h	Q ₃ 10 m³/h	554,40 Euro
Qn 10,0 m³/h	Q ₃ 16 m³/h	2.475,00 Euro
Qn 15,0 m³/h	Q ₃ 25 m³/h	4.950,00 Euro
Qn 40,0 m³/h	Q ₃ 63 m³/h	5.841,00 Euro
Qn 60,0 m³/h	Q ₃ 100 m³/h	6.583,50 Euro
für jeden weiteren angefangenen m³/h		39,60 Euro

- für die rechtlich selbständige Entwässerungsanlage E II

ab 01.01.2016

Zählergröße / Nenndurchfluss	Zählergröße nach MID	Jahresgrundgebühr
Qn 2,5 m³/h	Q ₃ 4 m³/h	192,17 Euro
Qn 6,0 m³/h	Q ₃ 10 m³/h	1.076,15 Euro
Qn 10,0 m³/h	Q ₃ 16 m³/h	4.804,25 Euro
Qn 15,0 m³/h	Q ₃ 25 m³/h	9.608,50 Euro
für jeden weiteren m³/h		76,87 Euro

- für die rechtlich selbständige Entwässerungsanlage E III

ab 01.01.2016

Zählergröße / Nenndurchfluss	Zählergröße nach MID	Jahresgrundgebühr
Qn 2,5 m³/h	Q ₃ 4 m³/h	157,69 Euro
Qn 6,0 m³/h	Q ₃ 10 m³/h	883,06 Euro
Qn 10,0 m³/h	Q ₃ 16 m³/h	3.942,25 Euro
Qn 15,0 m³/h	Q ₃ 25 m³/h	7.884,50 Euro
für jeden weiteren m³/h		63,08 Euro

- (2) Soweit ein Wasserzähler nicht eingebaut ist, wird eine Nenndurchflussgröße in m³/h durch den Verband bestimmt. Diese Bestimmung richtet sich danach, welcher Nenndurchfluss eines Wasserzählers für ein vergleichbares Grundstück erforderlich wäre, um die Wasserentnahme messen zu können.

§ 8 Gebührenmaßstab für die Mengengebühr

- (1) Gebührenmaßstab der Mengengebühr für die zentrale Abwasserbeseitigung ist die Abwassermenge in m³, die von dem angeschlossenen Grundstück in die öffentliche Entwässerungsanlage eingeleitet wird.
- (2) Als Abwassermenge (Schmutzwasser) im Sinne des Absatzes 1 gilt die im Erhebungszeitraum
 - a) aus der zentralen Wasserversorgungsanlage entnommene, der Berechnung des Wasserentgeltes zugrunde gelegte Frischwassermenge,
 - b) aus nichtöffentlichen Wasserversorgungsanlagen entnommene, durch Wasserzähler angezeigte Frischwassermenge.
- (3) Gebührenmaßstab für die Niederschlagswassermenge ist das
 - a) von überbauten und befestigten Grundstücks- oder Verkehrsflächen in das öffentliche Misch- oder Regenwassersystem abfließende Niederschlagswasser in m³. Bei Veranlagung können die Flächen mehrerer Grundstücke eines Eigentümers zusammengefasst werden.

Als Berechnungsformel gilt:

m³ abgeleitetes Niederschlagswasser = 0,609 x angerechnete Grundstücksfläche x Abflussbeiwert.

Der Faktor 0,609 ist der sechsjährige Niederschlagsmittelwert in m³ je m² für den Raum Guben. Er hat die Gültigkeit bis zum 31.12.2024.

Der Abflussbeiwert ist ein technisch normierter Wert, der die Versickerung je nach Bauart der Flächenbefestigung berücksichtigt.

Für die bebauten und befestigten Flächen gelten folgende Abflussbeiwerte:

☐	geneigte Dächer	(1.1)	0,95	☐	Asphalt	(2.1.1)	0,90
☐	Flachdächer	(1.2)	0,85	☐	Beton	(2.1.2)	0,80
☐	Gründächer	(1.3)	0,20	☐	Verbundsteine, unverfugtes Pflaster etc.	(2.2)	0,60
				☐	Rasengittersteine, Kies	(2.3)	0,20

- b) durch Mengennessgeräte angezeigte Menge des sonstigen in die öffentliche Entwässerungsanlage eingeleiteten Wassers (wie Grundwasser, Kühlwasser, Drainagewasser u.a.).
- (4) Soweit der Wasserverbrauch im Erhebungszeitraum nicht ermittelt werden konnte, weil:
 - a) ein geeichter Wasserzähler nicht vorhanden ist oder
 - b) der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht möglich war oder der Gebührenpflichtige seiner Verpflichtung zur Selbstablesung nicht nachkommt oder Ableseergebnisse nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig mitteilt oder
 - c) der Wasserzähler den Verbrauch nicht festgestellt hat oder
 - d) eine Messung aus anderen Gründen nicht möglich war,

e) der Gebührenpflichtige Einleitungen in die öffentliche Anlage (etwas aus nicht angemeldeten Eigenversorgungsanlagen) vorgenommen hat, ohne die Benutzung der öffentlichen Anlage dem GWAZ anzuzeigen,

wird dieser auf der Grundlage vorhergehender Erhebungszeiträume oder vergleichbarer Grundstücke vom Verband geschätzt und das Schätzergebnis als Bemessungsgrundlage der Gebührenerhebung zugrunde gelegt.

- (5) Die Messwerte werden zur Abrechnung auf volle m³ abgerundet.
- (6) Ist in Fällen des Absatzes 2 Buchst. b) oder Absatz 3 Buchst. b) ein Wasserzähler oder Mengenmessgerät nicht vorhanden, ist der Gebührenschuldner des GWAZ verpflichtet, eigenverantwortlich und auf seine Kosten einen geeigneten Wasserzähler oder ein geeignetes Mengenmessgerät anzubringen, zu unterhalten und beim GWAZ anzumelden. Dieser wird auf Anforderung des Grundstückseigentümers vom Verband abgenommen, plombiert, in der Folge abgelesen und entsprechend der Eichfrist gewechselt. Nicht abgenommene oder unverplombte Messeinrichtungen gelten als nicht vorhanden. Für die Abnahme und den Wechsel erhebt der Verband Gebühren für Sonderleistungen. Kommt der Gebührenschuldner dieser Verpflichtung gegenüber dem GWAZ nicht oder nicht rechtzeitig nach, ist der GWAZ berechtigt, die eingeleitete Wassermenge unter Berücksichtigung der im Einzelfall gegebenen Umstände zu schätzen. Schätzungen erfolgen darüber hinaus, wenn der Einbau einer Messeinrichtung technisch nicht möglich oder nach übereinstimmender Auffassung nicht sinnvoll ist.
- (7) Wassermengen, die nachgewiesenermaßen nicht in die öffentliche Entwässerungsanlage eingeleitet wurden, werden auf Antrag des Gebührenschuldners bei der zugrunde zu legenden Menge abgesetzt. Der Antrag ist im Falle der Mengenmessung durch einen Unterzähler mit den zum Nachweis erforderlichen Angaben per 31.12. bis spätestens 20.1. des auf das Abrechnungsjahr folgenden Jahres beim GWAZ zu stellen; im Falle des Wasserverlustes aus Havarien unverzüglich. Verspätet gestellte Anträge werden nicht berücksichtigt. Die Verfahrensweise bezüglich der Unterzähler regelt Absatz 6.
- (8) Für Niederschlagswasser haben die Gebührenschuldner auf Verlangen des GWAZ diesem die Größe der überbauten und befestigten Grundstücksflächen innerhalb der vom Verband zu bestimmenden Frist anzugeben. Maßgebend für die Flächenberechnung sind die Gegebenheiten des Grundstücks am 31.12. des Abrechnungsjahres. Unterjährige Veränderungen werden ab dem Datum der Meldung an den GWAZ anteilig berücksichtigt. Der Gebührenpflichtige hat die Berechnungsgrundlagen und ihre Änderungen dem Verband innerhalb eines Monats zu melden.

§ 9 Mengengebühr

- (1) Für Leistungen gemäß § 1 dieser Satzung wird eine Mengengebühr für Schmutzwasser durch den GWAZ erhoben. Die Mengengebühr beträgt

- für die rechtlich selbständige Entwässerungsanlage E I

ab 01.01.2020 bis 31.12.2020	2,88 €/m ³ Schmutzwasser
ab 01.01.2021	3,29 €/m ³ Schmutzwasser

- für die rechtlich selbständige Entwässerungsanlage E II

ab 01.01.2020 bis 31.12.2020	5,52 €/m ³ Schmutzwasser
ab 01.01.2021 bis 31.12.2022	4,59 €/m ³ Schmutzwasser
ab 01.01.2023	3,98 €/m ³ Schmutzwasser

- für die rechtlich selbständige Entwässerungsanlage E III

ab 01.01.2020 bis 31.12.2020	5,09 €/m ³ Schmutzwasser
ab 01.01.2021 bis 31.12.2022	3,93 €/m ³ Schmutzwasser
ab 01.01.2023	4,28 €/m ³ Schmutzwasser

- (2) Für die Ableitung von Niederschlagswasser über Mischkanalisationssysteme beträgt die Niederschlagswassergebühr für die rechtlich selbständige Entwässerungsanlage E I

ab 01.01.2021 bis 31.12.2022	2,16 €/m ³
ab 01.01.2023	1,89 €/m ³

Über die rechtlich selbständigen Entwässerungsanlagen E II und E III erfolgt keine Niederschlagswasserentsorgung in Mischkanälen.

- (3) Für die Ableitung von Niederschlagswasser über öffentliche Regenwasserkanäle beträgt die Niederschlagswassergebühr für die rechtlich selbständige Entwässerungsanlage E I

ab 01.01.2021 bis 31.12.2022	0,92 €/m ³
ab 01.01.2023	0,65 €/m ³

Über die rechtlich selbständigen Entwässerungsanlagen E II und E III erfolgt keine Niederschlagswasserentsorgung in Regenwasserkanälen.

§ 10

Starkverschmutzerzuschlag

- (1) Wird in eine öffentliche Entwässerungsanlage stark verschmutztes Abwasser eingeleitet und gereinigt, so wird zu dem Gebührensatz nach § 9 Abs. 1 ein prozentualer Zuschlag erhoben, welcher sich nach dem ATV Arbeitsblatt A 163 Teil 2 wie folgt errechnet:

$$F_i = \frac{\text{Schmutzfracht des Parameters i.V. 100\%}}{\text{Gesamtzufussfracht des Parameters i}}$$

wobei

$$V = \frac{\text{gemessene Konzentration des Parameters i im Abfluss des Klärwerkes}}{\text{Grenzwert des Parameters i im Abfluss des Klärwerkes}}$$

ist.

Parameter, für die Starkverschmutzerzuschlag erhoben wird, sind: CSB, BSB₅, Stickstoff und Phosphor.

- (2) Voraussetzung für die Festsetzung des Zuschlages ist, dass insbesondere das eingeleitete Schmutzwasser bei dem in Betracht kommenden Schadstoffparameter ein um 25 % höheren Wert als häusliches Abwasser aufweist.
- (3) Der Berechnung wird die Schadstoffkonzentration zugrunde gelegt, die vom Verband aufgrund eines Messprogrammes mit Mischproben über den Produktionszeitraum von einer Woche für jede Einleitstelle ermittelt wird.
- (4) Es werden auf Grund dieser Satzung zum Zweck der Berechnung des Zuschlages folgende Festsetzungen getroffen:
 - a) Die gemessenen Schadstoffkonzentrationen gelten ab der Beprobung längstens 2 Jahre, danach ist neu zu beproben.
 - b) Bei mehreren Einleitstellen ins Kanalnetz wird der Zuschlag für jede Einleitstelle gesondert berechnet. Die gebührenpflichtige Wassermenge nach § 8 wird im Verhältnis der bei der Messung ermittelten Wassermengen auf die einzelnen Einleitungsstellen verteilt.
- (5) Macht der Gebührenpflichtige geltend, dass sich durch Veränderungen an den Entwässerungseinrichtungen oder durch Umstellung der Produktion die Werte im Abwasser gemäß § 10, Abs. 2 geändert haben, so führt der Verband vor Ablauf des in Abs. 4 genannten Zeitpunktes auf schriftlichen Antrag und auf Kosten des Gebührenpflichtigen eine erneute Beprobung durch. Die Beprobungsergebnisse werden der Gebührenschuld ab dem Zeitpunkt der Antragstellung zugrunde gelegt.

§ 11

Gebühren für Sonderleistungen

- (1) Gebühren für Sonderleistungen der Verwaltung regelt die Verwaltungsgebührensatzung.
- (2) Zähler an Eigengewinnungsanlagen und Gartenwasserzähler gelten als Unterzähler. Für den Wechsel von Unterzählern beträgt der Gebührensatz 52,34 € je Unterzähler. Er beinhaltet Material-, Leistungs- und Fahrtkosten. Werden Unterzähler einer Verbrauchsstelle gemeinsam mit dem dazugehörigen Hauptzähler gewechselt, so erniedrigt sich der Gebührensatz auf 32,00 € je Unterzähler. Werden bei einer Verbrauchsstelle nur Unterzähler gleichzeitig gewechselt, gilt der ermäßigte Gebührensatz ab dem 2. Unterzähler.

§ 12

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Gemäß § 3 Abs. 2 BbgKVerf dürfen Ordnungswidrigkeiten mit Bußgeld geahndet werden. Ordnungswidrig handelt, wer entgegen § 6 seiner Auskunfts- und Anzeigepflicht nicht nachkommt.
- (2) Ist der Gebührenpflichtige seiner Anzeigepflicht im Sinne des § 6 Abs. 3 nicht nachgekommen, hat er Schadenersatz zu leisten in Höhe der anteiligen Nachforschungs- bzw. Kontrollkosten des Verbandes. Die Beprobungsergebnisse werden der Gebührenschuld ab dem mutmaßlichen Zeitpunkt der Änderung oder Umstellung zugrunde gelegt.
- (3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis 5.000,00 Euro geahndet werden.
- (4) Im Übrigen gelten für das Verfahren zur Ahndung von Ordnungswidrigkeiten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils geltenden Fassung.

§ 13

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2024 in Kraft.

Guben, den 04.12.2023

R. Philipp
Verbandsvorsteher

B. Boschan
Vorsitzender der Verbandsversammlung